

lichung der Anmeldung zur Bedingung desselben (§ 23 des deutschen PatG; KISCH, Handbuch des deutschen Patentrechtes S. 138 Ziff. 3). Dass vor der Erteilung eines Patentbeschlusses eine Verletzung desselben nicht möglich ist, hat der Kassationshof bereits unter der Herrschaft des früheren Patentgesetzes ausgesprochen (Vgl. BGE 31 I S. 702 ff.). Die Beschwerdeführer lesen jenes Urteil unrichtig, wenn sie es zur Stützung ihrer Auffassung anrufen zu können glauben. Wenn dort eine Verurteilung erfolgte, so geschah dies ausdrücklich nicht wegen Nachahmung der Erfindung vor der Patentierung, sondern wegen Benutzung der vorher nachgeahmten Erfindung nach Erteilung des Patentbeschlusses (vgl. Erw. 4). Im vorliegenden Falle aber fand nach der Erteilung des Patentbeschlusses weder eine Nachahmung noch eine Benutzung der streitigen Erfindung statt.

2. — Die Patenterteilung geschieht durch Eintragung in das schweizerische Patentregister und Veröffentlichung in der Schweiz (Art. 31 PatG). Vorher genießt die Erfindung auch dann keinen Schutz gegen Nachahmung und Gebrauch gemäss Art. 38 PatG, wenn sie bereits in einem Land des internationalen Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums patentiert worden ist; denn die Patentierung in einem Verbandslande verschafft gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes betr. Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen vom 3. April 1914/21. Dezember 1928 für die Anmeldung in der Schweiz lediglich ein Prioritätsrecht in dem Sinne, dass der Anmeldung Tatsachen, die seit der im nicht schweizerischen Verbandslande bewirkten Hinterlegung eingetreten sind, nicht entgegengehalten werden können. Sie hat darnach lediglich Bedeutung für die Frage der Neuheit der in der Schweiz zu patentierenden Erfindung, erstreckt aber nicht den Schutz des ausländischen Patentbeschlusses gegen Nachahmung auf das Gebiet der Schweiz, weswegen denn auch eine Veröffentlichung der in den Verbandsländern erfolgten Patentierung in der Schweiz, wie sie

für die Schweizerpatente vorgesehen und Bedingung des Patentschutzes ist, nicht stattfindet. Ohne eine solche Veröffentlichung in der Schweiz dem ausländischen Patent Rechtsschutz gegen Nachahmung zuzuerkennen, könnte schon aus praktischen Erwägungen gar nicht in Frage kommen.

3. — Was endlich den Zivilpunkt anbelangt, so kann auf die Kassationsbeschwerde, soweit sie hiegegen gerichtet ist, aus dem von den Beschwerdebeklagten geltend gemachten Grunde nicht eingetreten werden. Es ist gemäss Art. 149 OG Sache des kantonalen Rechtes, die Voraussetzungen der zivilrechtlichen Adhäsionsklage zu bestimmen. Die solothurnische StrPO gestattet aber laut dem amtsgerichtlichen Entscheide die Beurteilung der Zivilklage durch den Strafrichter nicht, wenn der Beschuldigte freigesprochen worden ist. Das bedeutet, dass eine gültige Adhäsionsklage gar nicht mehr vorliegt.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Kassationsbeschwerde wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

II. LOTTERIEGESETZ

LOI SUR LES LOTERIES

20. Urteil des Kassationshofs vom 8. Mai 1933 i. S. Hauri gegen Staatsanwaltschaft Aargau.

Art. 1 Lotteriegesez.: Spielapparat als Lotterie.

A. — Der Kassationskläger befasst sich mit dem Vertrieb sogenannter Schnellverkaufsapparate.

Diese Apparate bestehen aus einem Kasten mit 540 Löchern mit je einer dahinterliegenden verdeckten Kugel. Die Kugeln sind in sechs verschiedenen Farben gehalten,

wobei jeder Farbe eine bestimmte Ware von verschiedenem Wert entspricht. Wird mit einem Stift in ein bestimmtes Loch gestossen, so fällt die betreffende Kugel in eine seitwärts am Kasten angebrachte Öffnung, wo sie sichtbar daliegt.

Der Betrieb des Apparates gestaltet sich in der Weise, dass zuerst dessen Inhaber selbst eine Kugel herausstösst. Der erste Kunde erwirbt dann für 25 Rappen die dieser ersten Kugel (ihrer Farbe) entsprechende Ware und zugleich das Recht, eine zweite Kugel herauszusteichen. Er kann dann für weitere 25 Rappen auch die dieser Kugel entsprechende Ware kaufen und noch einmal stechen und so weiter, oder er kann die Kugel liegen lassen. Letzternfalls wird der zweite Kunde die ihr entsprechende Ware kaufen und eine neue Kugel herausstechen, und so weiter.

Der Kassationskläger hat durch einen gewissen Schmid drei solcher Apparate unterbringen lassen. Zwei davon hat er selber aufgestellt. Er ist deshalb vom Bezirksgericht Bremgarten am 25. Juni 1932 wegen Widerhandlung gegen die Art. 1 und 4 des Lotteriegesetzes gemäss dessen Art. 38 zu Busse verurteilt worden. Eine dagegen eingereichte Beschwerde hat das Obergericht des Kantons Aargau am 3. Februar 1933 abgewiesen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 1 des BG vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten gilt als verbotene Lotterie « jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird ». Alle diese Merkmale einer verbotenen Lotterie werden durch den Betrieb des vom Kassationskläger aufgestellten Apparats erfüllt :

Der Kauf der durch die bereits herausgestossene Kugel

bezeichneten Ware zum Preis von 25 Rappen, also der Abschluss eines Rechtsgeschäfts, berechtigt den Kunden, selber eine Kugel herauszustossen.

Dieses Recht schliesst für den Kunden insofern die Aussicht auf einen Vermögensvorteil in sich, als er je nach der Farbe der zweiten Kugel für die zweiten 25 Rappen eine Ware von höherem Wert erhalten kann, wobei dann die Differenz zwischen den zweiten 25 Rappen und diesem höhern Wert den Gewinn darstellt.

Diese Gewinnaussicht ist ausschliesslich auf den Zufall gestellt. Die herauszustossenden Kugeln sind verdeckt und es besteht auch sonst keine Möglichkeit, ihre Farbe zu errechnen. Die Farbe der Kugel aber ist allein massgebend dafür, ob die dagegen einzutauschende Ware im Wert die 25 Rappen übersteige, und von welcher Grösse und Beschaffenheit sie sei.

2. — Der Kassationskläger hat zwei Apparate selber aufgestellt. Er ist also nach Art. 4 des Lotteriegesetzes dafür strafbar, ohne dass geprüft werden müsste, ob er auch als Fabrikant solcher Apparate schon strafbar sei.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

III. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

21. Urteil des Kassationshofes vom 8. Mai 1933

i. S. Zollinger gegen Staatsanwaltschaft St. Gallen.

Art. 162 OG : Der Kassationsbeschwerde unterliegende Urteile.

A. — Durch Urteil vom 21./28. Oktober 1932 hat die Gerichtskommission Wil die Kassationskläger wegen Übertretung des eidgenössischen Jagdgesetzes und verschiede-